

**Wer auf das Verwaltungsgericht Köln wartet,
den bestraft das Leben**

Einige Überlegungen zur aktuellen Debatte um ein AfD-Verbot

1. Manchmal muss man beim Nachdenken hinten anfangen. Man versetze sich in eine gelöste Stimmung und stelle sich vor, eine Mehrheit des Bundestages habe beim Bundesverfassungsgericht einen Antrag nach [Art. 21 Abs. 2 GG](#) gestellt. Jetzt schon etwas übermütig träumt man, dass das Gericht dem Antrag schnurstracks stattgegeben habe und damit die Verfassungsfeindlichkeit dieser Partei festgestellt wäre. Damit ist sie nach dem Grundgesetz verboten. Vollzogen ist dieses Verbot damit aber noch nicht. Dazu braucht es Polizisten, ebensolche Präsidenten, Behörden und deren Amtsleiter, Bürgermeister und Landräte, Gerichte, Staatsanwälte und unbestechliche Grundbuchbeamte, also geeignetes Personal mit stoischem Gemüt für solch kitzlige und nicht risikofreien Aufgaben. Das wäre auch ganz ohne AfDler in Amt und Würden ohnehin ein ziemlich schwieriger Job. Daraus wird aber definitiv nichts, wenn diese Funktionen zum Zeitpunkt der Entscheidung in Karlsruhe in nennenswerter Weise mit AfD-Leuten besetzt sind. Die nächsten Bundestagswahlen finden spätestens am [25. März 2029](#) statt. Bis spätestens Herbst 2029 sind die Landtage in allen Bundesländern [neu gewählt](#) worden. Es spricht viel dafür, dass bis dahin die AfD, vielleicht auch in Koalitionen mit der an der Brandmauer spontan um- und dann auf die falsche Seite gefallenen CDU, wichtige Schaltstellen besetzen könnte.

2. Merz hält mit seinem Dobrindt (vielleicht wegen des dann volksdeutscheren Stadtbildes?) ein Antragsverfahren beim Bundesverfassungsgericht derzeit für nicht erfolgsversprechend. Er will die AfD weiterhin weg-, zumindest kleinregieren. Gelegentlich deutet er an, es sich vielleicht doch noch einmal überlegen zu wollen. Vielleicht nach Prüfung des Verfassungsschutzgutachtens (vom 2.5.2025!), vielleicht aber auch dann, wenn im gerichtlichen Verfahren der AfD gegen das Bundesamt für Verfassungsschutz wegen ihrer Einstufung als „gesichert rechtsextrem“ das Bundesamt gewinnen sollte. SPD, Grüne und Linke sprechen sich für die Einleitung eines Verbotsverfahrens aus. Etwas nebulös bleibt leider bei allem, wie und wann das laufen soll. Die [Berliner Erklärung der rechtspolitischen Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion und ihrer Landtagsfraktionen](#) bleibt etwa im deutlich Ungefähren. Am Ende heißt es dort, dass man individuelle Sanktionen gegen AfD-Mitglieder (Waffenentzug etc.) erst ergreifen wolle, wenn das Kölner Verwaltungsgericht entschieden hat. Dabei bleibt unklar, ob die Entscheidung in der Hauptsache oder im Eilverfahren gemeint ist. Der Beschluss des Landtags Schleswig-Holstein (Drucksache 20/3694) ist genauer und fordert die Einleitung eines Verbotsverfahrens zum Zeitpunkt einer für die AfD negativen Entscheidung im Eilverfahren. Auch das würde aber nicht viel helfen, wenn sich das Gericht Zeit lässt und das tut es schon seit Anfang Mai 2024 bis heute. Eine gesetzliche Frist, wann es im Eilverfahren zu entscheiden hätte, gibt es nicht. Es ist darüber hinaus nicht sehr wahrscheinlich, dass die Kölner Verwaltungsrichter sich den Schuh anziehen wollen, für die baldige Einleitung eines Verbotsverfahrens gegen die AfD verantwortlich gemacht zu werden.

3. Bisher musste das Kölner Gericht über den Eilantrag der AfD nicht entscheiden, weil der Verfassungsschutz eine Stillhalteerklärung abgegeben hatte. Im Übrigen spricht auch Einiges dafür, dass die verwaltungsgerichtliche Entscheidung über die [einstweilige Anordnung](#), die die AfD beantragt hatte, zu deren Gunsten ausgegangen wäre und auch in Zukunft so ausgehen würde und müsste. Das rechtliche Entscheidungskriterium ist die Zumutbarkeit. Das Gericht muss eine Interessenabwägung vornehmen. Überwiegen die Schäden, die dem Bundesamt entstehen könnten, wenn es vorläufig nicht weiter behaupten dürfte, es betrachte die AfD als gesichert rechtsextrem und nicht nur des Rechtsextremismus

verdächtig oder überwiegen die Schäden, die der AfD entstehen könnten, wenn sie sich vorläufig weiter so kennzeichnen lassen muss? Schäden des Bundesamtes sind aus meiner Sicht nicht erkennbar. Es darf ja mit geheimdienstlichen Methoden die AfD auch jetzt schon auf Grundlage seiner vom Bundesverwaltungsgericht rechtskräftig bestätigten Bewertung als rechtsextrem Verdachtsfall beobachten und überwachen [§§ 4](#) und [8 BVerfSchG](#)). Vielleicht würde umgekehrt die Stellung eines Verbotsantrags diese Abwägung zulasten der AfD verschieben: zumindest dann, wenn die Verwaltungsgerichte eine überwiegende Erfolgsaussicht eines solchen Antrags beim Bundesverfassungsgericht annehmen, dürfte das Interesse des Verfassungsschutzes als staatliche Einrichtung an der Kennzeichnung der AfD als gesichert rechtsextrem deren Interesse als noch nicht verbotener Partei nicht diskriminiert zu werden auch vor einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts überwiegen. Dagegen dürften bei dieser Frage die völlig fiktiven Erfolgsaussichten eines noch gar nicht gestellten Verbotsantrags keine Rolle spielen.

4. Das Berliner Abgeordnetenhaus ([Drucksache 19/2429-1](#) vom 3.12.2025) und der Landtag von Schleswig-Holstein ([Drucksache 20/3694](#) vom 8.10.2025) haben jeweils die Einleitung eines Verbotsverfahrens gefordert. Nach dem Berliner Beschluss soll allerdings eine Antragstellung in Karlsruhe erst erfolgen, wenn eine „*gerichtsfest vorgenommene Einstufung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) als gesichert extremistische Bestrebung*“ vorliegt. „Gerichtsfest“ ist eine Verwaltungsentscheidung allerdings erst, wenn ihre Rechtmäßigkeit durch ein Gericht rechtskräftig festgestellt ist. Dass der AfD nach der 1. oder 2. Instanz die Lust am Prozessieren vergehen könnte, ist nicht wahrscheinlich Rechtskraft tritt also in diesem Verfahren frühestens nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ein ... Der Kieler Beschluss (im Übrigen genauso ein Beschluss der Hamburgischen Bürgerschaft – [Drucksache 23/2520](#) vom 29.12.25) sieht ein gestaffeltes Verfahren vor, das aber frühestens eingeleitet werden soll, wenn der Antrag der AfD im Eilverfahren abgewiesen ist. Auch dann soll aber erst noch eine Bund Länder Arbeitsgruppe unter Federführung des Bundes einberufen werden, die die weiteren Voraussetzungen prüfen soll. Ob das Verwaltungsgericht Köln über den Eilantrag der AfD (Az. 13 L 1109/258.5.2025 noch vor einer Entscheidung in der Hauptsache (Az. 13 K 3895/25) überhaupt entscheiden wird, ist im Moment völlig offen. Es spricht er viel dafür, dass es gleich in der Hauptsache entscheidet (oben 3.) Das frühere verwaltungsgerichtliche Verfahren zwischen AfD und Bundesamt wegen der Einstufung der Partei als Verdachtsfall hat aber vom 20.1 2020 (Klageerhebung der AfD) bis zur rechtskräftig gewordenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ([BVerwG 6 B 21.24 - Beschluss vom 20. Mai 2025](#)) weit über fünf Jahre gedauert. Bei einer solchen Verfahrensdauer käme eine Entscheidung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (sogar ohne Durchführung eines Verfassungsbeschwerdeverfahrens) im Verlauf des Jahres 2030. Es darf nicht sein, dass möglicherweise erst dann die Bundestagsparteien anfangen, einen Antrag zu formulieren.

5. Es spricht aus meiner Sicht viel dafür, dass sich bald Mitglieder des Bundestages aus den Fraktionen der SPD, der Grünen und der Linken zusammensetzen und einen gemeinsamen Antrag formulieren sollte und zwar auch dann, wenn zunächst keine Mehrheit absehbar sein sollte. Er könnte sich in der Struktur an dem gestaffelten Beschluss des Landtags Schleswig-Holstein orientieren kann. Vielleicht ist es sinnvoll, den Antrag im Parlament noch nicht gleich zu stellen, sondern ihn zu veröffentlichen, um eine breite Diskussion darüber zu ermöglichen. Man sollte in einem solchen Beschlussentwurf klare Aufträge an die Präsidentin des Bundestages formulieren, was die Methoden der sicherlich notwendigen Materialsammlung zur Frage der Erfolgsaussichten eines Verbotsverfahrens betrifft, genauso für die Frage, auf wessen Material man sich dabei stützen will. Natürlich

wird man auch Verfassungsschutz-Erkenntnisse verwerten müssen. Auf den Verfassungsschutz aber zu vertrauen liefe auf die wenig erfolgreiche Beförderung des Bocks zum Gärtner hinaus. Man denke nur „NSU“ und/oder „Maaßen“. Es ist ein Treppenwitz der Geschichte, dass der frühere AfD-Vorsitzende Meuthen in der Werte-Union jetzt den Maaßen hinausexpediert, weil der politisch zu dicht bei der AfD sei ... Wichtig wäre, dass ein solcher Antrag, was den Zeitpunkt der Antragstellung betrifft, unabhängig von dem Verfahren vor dem Kölner Verwaltungsgericht bestimmt wird und dass dies bald geschieht.

6. Diskutieren sollte man, ob in einen ein solchen Antragsentwurf ein Hilfsantrag aufgenommen werden soll, nämlich die AfD gem. [Art. 21 Abs. 3 GG](#) von der staatlichen Parteienfinanzierung auszuschließen. Ich war bislang aufgrund der Entstehungsgeschichte dieser Verfassungsvorschrift unsicher, ob ein solcher Antrag auch für „große“ Parteien zulässig ist und nicht nur für kleine mit unzureichender „Potenzialität“. Diese Frage scheint mittlerweile zugunsten der Zulässigkeit nicht nur eines isolierten Antrags nach Art. 21 Abs. 3 GG, sondern sogar eines neben einem Antrag zur Feststellung der Verfassungsfeindlichkeit gestellten Hilfsantrag geklärt ([Verfassungsblog vom 17. Dezember 2025](#)). Materiell-rechtlich macht zwar ein solcher Hilfsantrag wenig Sinn, weil seine Voraussetzungen (Verfassungsfeindlichkeit) die gleichen wie die eines Verbotsantrages sind. Aus taktischen Gründen könnte aber ein solcher Antrag sinnvoll sein. Sogar Söder, ansonsten Speerspitze und Bollwerk der Verbotsgegner, hatte nach der Grundgesetzänderung erklärt, unterhalb der Schwelle eines langwierigen Verbotsverfahrens gebe es ja nun die Möglichkeit, verfassungsfeindlichen Organisationen zumindest den Geldhahn zuzudrehen (Deutschlandfunk 23.1.2024). Die Diskussionen mit CDU-Politikern, ob sie das genauso sehen, könnten ganz lustig werden, auch wenn Söder wahrscheinlich auf dem Holzweg ist, wenn er meint, das Abdrehen des Geldhahns könnte schneller gehen, als ein Verbotsverfahren nach Abs. 2.

7. Und jetzt: was tun?

Wir sollten weiterhin den Druck auf die Politiker in der Region aufrechterhalten, die über einen Verbotsantrag mitentscheiden oder diese Entscheidung beeinflussen können. Angeichts der bevorstehenden Landtagswahlen in Baden-Württemberg sind das die Mitglieder des Landtags und dafür Kandidierende, die Mitglieder des Bundestags und andere Parteipolitiker. Wir sollten ...

- ... mit ihnen erörtern, was es für den Vollzug einer positiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsfeindlichkeit der AfD bedeuten könnte, wenn zu diesem Zeitpunkt in nicht ganz unerheblichem Umfang Parteigänger der AfD Funktionen in der öffentlichen Verwaltung besetzt haben.
- ... sie fragen, ob und wann ein AfD Verbotsantrag beim Bundesverfassungsgericht gestellt werden soll.
- „... Ihnen erläutern, zu welchem Zeitpunkt erst eine gerichtliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln im Verfahren der AfD wegen ihrer Einstufung als gesichert rechtsextrem ergehen könnte.
- ... in der öffentlichen Diskussion darauf hinweisen, dass der Versuch, AfD-Wähler für die Demokratie zurückzugewinnen, keine Alternative zu einem Verbotsantrag darstellt, sondern umgekehrt, dass ein Verbotsantrag diesen Versuch nachhaltig unterstützen kann.

Freiburg, 19.01.2026

Kurt Höllwarth